



## Pferdeeinstellvertrag

Pferdeeinstellvertrag zwischen dem

Reiterverein Bad Driburg e.V.  
Südenfeldmark 10  
33014 Bad Driburg

nachfolgend „Betrieb“ genannt – und

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

nachfolgend „Einstaller“ genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

### §1 Vertragsgegenstand

1.1 Für das Pferd (Name) \_\_\_\_\_, wird in dem Stallgebäude des Betriebes gemietet:

- Box/en Kategorie „kleine Box mit Fenster“ (Größe ca. 3m x 3m)
- Box/en Kategorie „1,5er Box ohne Fenster“ (Größe ca. 3m x 4,5 m)
- Box/en Kategorie „1,5er Box mit Fenster“ (Größe ca. 3m x 4,5 m)
- Box/en Kategorie „große Box ohne Fenster“ (Größe ca. 3 m x 6 m)
- Box/en Kategorie „große Box mit 2 Fenstern“ (Größe ca. 3 m x 6 m)

- 1.2 Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahnen ist dem Einstaller laut Betriebs- und Reitordnung auf dem eingestellten Pferd durch beliebige Reiter nur mit der Anmeldung zur Anlagennutzung gestattet.
- 1.3 Im Einzelnen umfasst die Einstellung des Pferdes das Füttern, Einstreuen und Entmisten sowie die Benutzung der Reitanlage gemäß Benutzungsordnung.
- 1.4 Die Fütterung erfolgt zweimal täglich durch den Futtermeister.  
Die Fütterung sowie die Futtermittel und die Nebenkosten werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 1.4 Die Nutzung der Vereinswiese ist nicht Vertragsbestandteil. Die Nutzung wird über eine Weidenutzungsvereinbarung geregelt und separat berechnet.

## §2 Vertragszeitraum, Kündigung

- 2.1 Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ bzw. läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens bis 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.
- 2.3 Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist.
  - die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwer verletzt wird.
  - ein Ableben des Pferdes vorliegt.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

- 2.4 Es gilt eine dreimonatige Probezeit, in der der Betrieb ohne Angabe von Gründen, den Vertrag kündigen kann.

## § 3 Pensionspreis

- 3.1 Der Pensionspreis wird festgelegt, ist monatlich zu entrichten und setzt sich zusammen:
- 21,00 Euro für eine „kleine Box mit Fenster“ (Größe ca. 3m x 3m), inkl. MWST
  - 27,00 Euro für eine „1,5er Box ohne Fenster“ (Größe ca. 3m x 4,5 m), inkl. MWST
  - 32,00 Euro für eine „1,5er Box mit Fenster“ (Größe ca. 3m x 3,5 m), inkl. MWST
  - 36,00 Euro für eine „große Box ohne Fenster“ (Größe ca. 3m x 6 m), inkl. MWST
  - 42,00 Euro für eine „große Box mit 2 Fenstern“ (Größe ca. 3m x 6m) inkl. MWST
  - auf Futtermittel, Einstreu und Nebenkosten wird zusätzlich eine monatliche Abschlagszahlung erhoben und im ersten Quartal des folgenden Jahres eine taggenaue Abrechnung ermittelt und dann berechnet.
- 3.2 Der Vertrag wird nur in Verbindung mit dem ausgefüllten und unterschriebenem SEPA-Lastschriftmandat wirksam.  
Die Summe der Jahresrechnung ist unverzüglich, innerhalb von 7 Tagen, nach Erhalt der Rechnung, auf das auf der Rechnung aufgeführte Konto des Reitervereins Bad Driburg e.V. mit dem Hinweis auf die Rechnungsnummer, einzuzahlen.
- 3.3 Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Abzug gebracht.  
Vorübergehend ist eine Abwesenheit bis zu 2 Wochen. Bei Abwesenheit des Pferdes für mehr als 2 Wochen ermäßigt sich der Pensionspreis um den Tagessatz. Bei Abwesenheit von bis zu 4 Wochen bleibt die Reservierung bestehen, erfolgt hierzu keine klare Information des Einstellers, kann der Betrieb die Box ohne Rücksprache neu vermieten.

- 3.4 Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 5,00 EUR für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

#### **§4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

- 4.1 Die Aufrechnung des Installers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
- 4.2 Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Installer ein Pfandrecht am Pferd oder einer anderen Sache des Installers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 4 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

#### **§5 Auskunftspflicht des Installers, Haftpflichtversicherung**

- 5.1 Der Installer erklärt, dass er Eigentümer des eingestellten Pferdes ist. Er verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.  
Der Installer verpflichtet sich weiter, dem Betrieb einen eventuellen Wohnungswechsel umgehend anzuzeigen.
- 5.2 Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, gegebenenfalls zu diesen Fragen einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Installers zu verlangen.
- 5.3 Der Installer verpflichtet sich, bei seinem Pferd zu Beginn und zum Ende der Weidesaison eine Wurmkur durchzuführen.
- 5.4 Der Installer hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Betriebes als Betreuer mitversichert ist.
- 5.5 Der Installer verpflichtet sich für die tägliche und ausreichende Bewegung und Pflege seines Pferdes selber zu sorgen oder eine, dem Betrieb vorher bekanntgegebenen und genehmigte Person mit dieser Aufgabe zu betrauen.
- 5.6 Der Installer verpflichtet sich das eingestellte Pferd jährlich nach den aktuell geltenden Impfrichtlinien für Pferde (Tetanus/Influenza) impfen zu lassen.

#### **§6 Hufbeschlag und Tierarzt**

- 6.1 Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages sowie Tierarztkosten nicht enthalten.
- 6.2 Der Betrieb soll im Falle der Verletzung oder einer akuten Erkrankung des/der Pferde/s im Namen des Installers folgenden Tierarzt bestellen:

Tierarzt: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Der Einsteller soll in jedem Fall unter der Telefonnummer \_\_\_\_\_ benachrichtigt werden.  
In nichtdringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

## **§7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

- 7.1 Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- 7.2 Jede Veränderung hinsichtlich des/der eingestellten Pferde/s ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

## **§8 Schäden durch das eingestellte Pferd**

- 8.1 Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und der Anlage sowie an den zur Verfügung gestellten Trainingsmaterialien durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## **§9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes**

- 9.1 Der Betrieb verpflichtet sich, das/die eingestellte/n Pferd/e sorgfältig, wie in § 1 Absatz 1.3 übertragene Aufgaben zu versorgen, sowie Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
- 9.2 Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen oder Ausrüstungsgegenständen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
- 9.3 Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus in Fällen des § 8 Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.
- 9.4 Der Betrieb kann aus logistischen oder gesundheitstechnischen Gründen, nach eigenem Ermessen, dem Einsteller eine andere Box (gleiche Größe) zuweisen um die Ruhe und Gesunderhaltung anderer Pferde zu gewährleisten. Der Einsteller ist darüber zu informieren.
- 9.5 Der Vertrag wird nur in Verbindung mit dem ausgefüllten und unterschriebenem SEPA-Lastschriftmandat wirksam.

## **§10 Änderungen, Nebenabreden**

- 10.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

RV Bad Driburg e.V.

Einsteller

Bad Driburg, den \_\_\_\_\_

Bad Driburg, den \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

Datum Unterschrift

**SEPA-Lastschriftmandat zum Pferdeeinstellvertrag des  
Reitervereins Bad Driburg e.V.**

Name: .....

Name des Pferdes: .....

- **Pensionspferde- und Futterkosten**

Hiermit ermächtige ich, den Reiterverein Bad Driburg e.V., widerruflich, die von mir zu entrichtende monatliche Pensionspferde- und Futterkosten bei Fälligkeit per SEPA-Lastschriftmandat zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Kreditinstitut: .....

Konto-Inhaber: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Bad Driburg, den .....

Unterschrift: .....